

geschah jedoch in dieser Hinsicht nichts. Die Tätigkeit des Ministeriums beschränkte sich lediglich darauf, die Hemmnisse, die das Jahr 1855 mit sich gebracht hatte, zu beseitigen. Sonst aber fehlte ihm jede Initiative; Positives wurde nicht geleistet. Man ließ der Entwicklung ihren Lauf, bis der Entwicklungsstand des Sonntagsschulwesens zu Beginn der 70er Jahre mit Entschiedenheit von selbst eine Lösung forderte. Die Rufe nach gesetzlicher Einführung der allgemeinen Sonntagsschulpflicht mehrten sich. Schon im Entwurf der Gewerbeordnung von 1857 wurde der Besuch der Fortbildungsanstalten durch Lehrlinge gesetzlich gefordert (§ 90, 4)<sup>1</sup>. Auch aus Lehrerkreisen ward die alte Forderung von 1848 erneut erhoben<sup>2</sup>. Die innere Verfassung der Sonntagsschulen lieferte den Beweis, daß der fakultative Charakter, den die Anstalten trotz der in manchen Orten erfolgten Anwendung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes trugen, unhaltbar geworden und eine fernere segensreiche Wirksamkeit nur von einer obligatorischen Sonntagsschule zu erwarten war. So drängte die bisherige Entwicklung des Sonntagsschulwesens auf eine grundlegende Neugestaltung hin, die im Volksschulgesetz von 1873 den gesetzlichen Ausdruck fand.

### Das Volksschulgesetz von 1873 und die Gestaltung der Fortbildungsschule.

Am 12. Dezember 1871 ging bei der zweiten Kammer des Landtages das kgl. Dekret Nr. 16, den Entwurf eines Volksschulgesetzes für das Königreich Sachsen betreffend, ein<sup>3</sup>. Mit der Fortbildungsschule speziell befaßten sich folgende Paragraphen des Entwurfs:

§ 3. Arten der Volksschule. Zur Volksschule gehören:  
a) die einfache, mittlere und höhere Volksschule; b) die Fortbildungs- (Sonntags- oder Abend-) Schule<sup>4</sup>.

§ 4. Schulpflichtigkeit<sup>5</sup>. Abs. 8: Die aus der einfachen Volksschule entlassenen Knaben sind noch 3 Jahr lang zum Besuche der Fortbildungsschule verbunden, soweit nicht in anderer Weise für ihren ferneren Unterricht genügend gesorgt ist. Abs. 9: Der regelmäßige Besuch einer mittleren oder höheren Volks-

<sup>1</sup> Horster, a. a. O. S. 113.

<sup>2</sup> Z. B. Denkschrift des Lehrers Julius Wolke vom 3. April 1871 (Akt. d. Kult.-Min. 1870 Sect. 31 Nr. 44). — Pätzold, a. a. O. S. 178f.

<sup>3</sup> L.A. 1871/73 I. Abt., die kgl. Mitteilungen usw. 2. Band S. 153.

<sup>4</sup> Ebenda S. 154.

<sup>5</sup> Ebenda S. 155.